Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6463**
17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6054 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon

A. Problem

Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bedarf die CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging) hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind aber die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der CLP-Verordnung in Deutschland zu schaffen. Hierzu bedarf es Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes mit folgenden wesentlichen Inhalten:

– Anpassung der Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung an die neue Rechtslage,

– Zuweisung bestimmter Mitwirkungsaufgaben der nationalen Behörden an Bundesoberbehörden entsprechend der im Chemikaliengesetz bereits für die inhaltlich verwandte EG-REACH-Verordnung getroffenen Regelung,

– Anpassung der Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen an die diesbezüglichen Vorgaben der CLP-Verordnung,

– Übernahme terminologischer Veränderungen des Europäischen Chemikalienrechts,

– soweit nicht bereits erfolgt oder anderweitig vorgesehen, Vornahme der erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6054 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „14. Mai 2010“ durch die Angabe „14. Mai 2014“ ersetzt.‘

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Dr. Bärbel Kofler
Berichterstatterin

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Dr. Bärbel Kofler, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6054** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bedarf die CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging) hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind aber die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der CLP-Verordnung in Deutschland zu schaffen. Hierzu bedarf es Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes mit folgenden wesentlichen Inhalten:

– Anpassung der Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung an die neue Rechtslage,

– Zuweisung bestimmter Mitwirkungsaufgaben der nationalen Behörden an Bundesoberbehörden entsprechend der im Chemikaliengesetz bereits für die inhaltlich verwandte EG-REACH-Verordnung getroffenen Regelung,

– Anpassung der Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen an die diesbezüglichen Vorgaben der CLP-Verordnung,

– Übernahme terminologischer Veränderungen des Europäischen Chemikalienrechts,

– soweit nicht bereits erfolgt oder anderweitig vorgesehen, Vornahme der erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6054 in seiner 49. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend ohne Debatte beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)340 anzunehmen.

Der Ausschuss für **Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6054 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Ingbert Liebing	**Dr. Bärbel Kofler**	**Judith Skudelny**	**Ralph Lenkert**	**Dorothea Steiner**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Anlage: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)340

Anlage

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)340
zu TOP 4 der TO am 06.07.2011
04.07.2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon

Bundestags-Drucksache 17/6054

Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

′a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe ″14. Mai 2010″ durch die Angabe ″14. Mai 2014″ ersetzt.′

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Bei der letzten Änderung des ChemG zur Anpassung an die Verlängerung der Übergangsfristen für Biozid-Wirkstoffe ist aus Versehen in § 28 Absatz 8 Satz 7 das Datum nicht korrigiert worden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333